

**Bekanntmachung**  
**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und**  
**Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung für die Gemeindewahl in den**  
**Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen am 14. Mai 2023**

Hierdurch fordere ich gem. § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am **14. Mai 2023** auf.

Die Gemeinden sind in folgende Wahlkreise eingeteilt:

<b>Nr. des Wahlkreises</b>	<b>Name</b>	<b>Abgrenzung des Wahlkreises</b>	<b>Unmittelbare Vertreter</b>	<b>Listenvertreter</b>
001	Bäk	Gemeinde Bäk	6	5
001	Brunsmark	Gemeinde Brunsmark	4	3
001	Buchholz	Gemeinde Buchholz	5	4
001	Einhaus	Gemeinde Einhaus	5	4
001	Giesensdorf	Gemeinde Giesensdorf	4	3
001	Gr. Disnack	Gemeinde Gr. Disnack	4	3
001	Gr. Grönau	Gemeinde Gr. Grönau	3	} 8
002	Gr. Grönau	Gemeinde Gr. Grönau	3	
003	Gr. Grönau	Gemeinde Gr. Grönau	3	
001	Gr. Sarau	Gemeinde Gr. Sarau	6	5
001	Harmsdorf	Gemeinde Harmsdorf	5	4
001	Hollenbek	Gemeinde Hollenbek	5	4
001	Horst	Gemeinde Horst	5	4
001	Kittlitz	Gemeinde Kittlitz	5	4
001	Kl. Zecher	Gemeinde Kl. Zecher	5	4
001	Kulpin	Gemeinde Kulpin	5	4
001	Mechow	Gemeinde Mechow	4	3
001	Mustin	Gemeinde Mustin	5	4
001	Pogeez	Gemeinde Pogeez	5	4
001	Salem	Gemeinde Salem	5	4
001	Schmilau	Gemeinde Schmilau	5	4
001	Seedorf	Gemeinde Seedorf	5	4
001	Sterley	Gemeinde Sterley	6	5
001	Ziethen	Gemeinde Ziethen	6	5

Es werden in den Wahlkreisen der Gemeinde je (siehe oben) unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter und im Wahlgebiet (siehe oben) Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können politische Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigte einreichen.

Listenwahlvorschläge können politische Parteien und Wählergruppen einreichen.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **20. März 2023, 18:00 Uhr** schriftlich bei dem Gemeindevahllleiter einzureichen. Es wird gebeten, die Einreichung möglichst so frühzeitig vorzunehmen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Ratzeburg, den 22.06.2022

Amt Lauenburgische Seen  
Der Gemeindevahllleiter  
gez. Bolbach